



4. Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- 4.1 Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen
 - 4.1.1 *Direkter Hochschulzugang*
 - 4.1.2 *Fachgebundener Hochschulzugang: bedingte Studienplatzzusage*
 - 4.1.3 *Indirekter Hochschulzugang über ein Studienkolleg*
- 4.2 Erforderliche Unterlagen und zuständige Stellen für die Bewerbung um einen Studienplatz
 - 4.2.1 *Hochschulbewerbung direkt an der „Wunsch“-Hochschule*
 - 4.2.2 *Hochschulbewerbung über uni-assist*
 - 4.2.3 *Hochschulbewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung*
 - 4.2.4 *Indirekter Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung*
- 4.3 Studienvorbereitung und Feststellungsprüfung am Studienkolleg
 - 4.3.1 *Zugang und Aufnahmetest*
 - 4.3.2 *Kursangebote*
 - 4.3.3 *Feststellungsprüfung*
 - 4.3.4 *Status der Besucher eines Studienkollegs und Kosten*
 - 4.3.5 *Finanzierung*
- 4.4 Nachweis von Sprachkenntnissen
- 4.5 Exkurs: Führung ausländischer akademischer Grade in Thüringen

4. Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen

4.1 Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen

Ein Hochschulstudium mit ausländischen Schulabschlüssen ist in Deutschland grundsätzlich möglich. Notwendige Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Schulabschluss als ein der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife gleichwertiger Abschluss anerkannt wird. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz stellt auf ihrer Internetseite eine Datenbank „anabin“ (Link 11) zur Verfügung, mit deren Hilfe vorab geprüft werden kann, ob mit der vorhandenen Vorbildung ein Hochschulzugang in Deutschland möglich ist.

Jeder Studienbewerber – mit oder ohne Migrationshintergrund – muss eine Studienzulassung beantragen. Weiterführende Informationen zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren erhalten Sie in Kapitel 4.2.

4.1.1 Direkter Hochschulzugang

Ein direkter Hochschulzugang ist möglich, wenn der ausländische Schulabschluss als ein der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife materiell gleichwertiger Abschluss anerkannt wird. Dies gilt in der Regel für:

- alle EU-Bürger und EU-Bürgerinnen,
- Angehörige der EFTA-Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz *und*
- Bildungsinländer, d. h. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

Der direkte Hochschulzugang kann allerdings auch fachgebunden und dadurch nur eine bedingte Studienplatzzusage sein.

4.1.2 Fachgebundener Hochschulzugang: bedingte Studienplatzzusage

Schulabschlusszeugnisse aus anderen Ländern werden oft nicht in jeder Hinsicht als materiell gleichwertig mit dem deutschen Abitur anerkannt. In diesem Fall können vorhandene Studienzeiten aus einem Erststudium im Ausland angerechnet werden.

- Ein dem deutschen Sekundarschulabschluss gleichwertiger ausländischer Schulabschluss und ein zweijähriges erfolgreiches Studium im Heimatland können unter Umständen einen „direkten fachgebundenen Hochschulzugang“ in der im Heimatland begonnenen Fachrichtung begründen.
- Ein dem deutschen Abitur gleichwertiger ausländischer Schulabschluss und ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Heimatland können einen „direkten allgemeinen Hochschulzugang“ ergeben.

4.1.3 Indirekter Hochschulzugang über ein Studienkolleg

Hat die formale Vorprüfung über die Datenbank der ZAB „anabin“ oder „uni-assist“ (siehe Link 12) ergeben, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise nicht gleichwertig mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, ist es erforderlich, für die Erlangung der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ein Studienkolleg zu besuchen und die Feststellungsprüfung erfolgreich abzulegen. Weiterführende Informationen finden Sie in Kapitel 4.3.

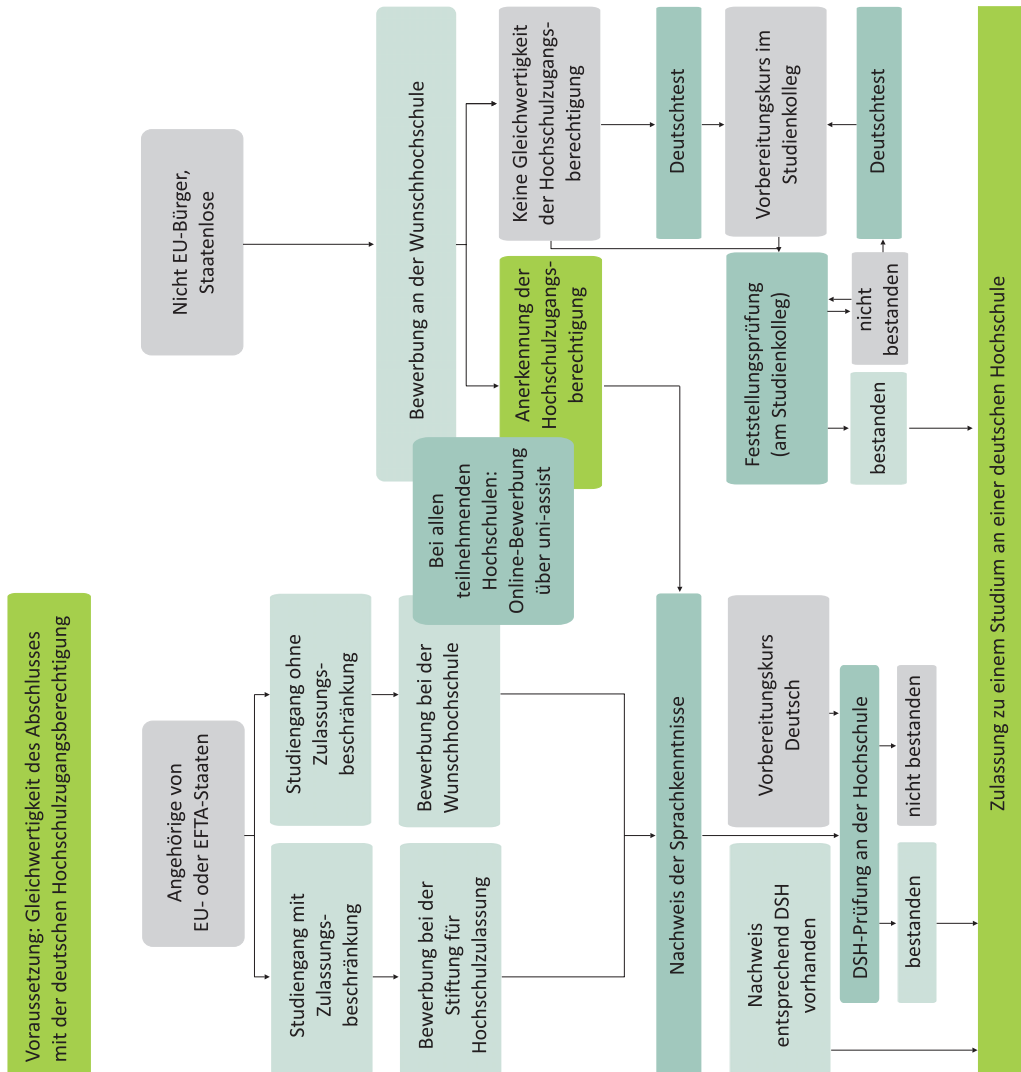
4.2 Erforderliche Unterlagen und zuständige Stellen für die Bewerbung um einen Studienplatz

Für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule ist eine Studienzulassung erforderlich. Bei der Zulassung wird in der Regel durch die betreffende Hochschule oder eine beauftragte, zentrale Institution (z. B. uni-assist, Stiftung für Hochschulzulassung) geprüft, ob der Bewerber die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang erfüllt. Dies sind im Einzelnen:

- der Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. eines gleichwertigen ausländischen Bildungsabschlusses
- bereits erbrachte Studienleistungen – insofern vorhanden
- der Nachweis guter Deutschkenntnisse (in der Regel: DSH-2/TestDaF TDN 4)
- fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. eine Eignungsprüfung, Vorpraktika, spezielle Sprachkenntnisse oder Notendurchschnitte (NC)

Interessenten sollten sich möglichst frühzeitig bei der gewünschten Hochschule erkundigen.

Abbildung 7: Der Hochschulzugang im Überblick



Quelle: In Anlehnung an den Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein, abrufbar unter: <http://access-frsh.de>

Informationen und weiterführende Beratung zu den Zulassungsvoraussetzungen erhalten ausländische Interessenten bei der Zentralen Studienberatung oder dem Akademischen Auslandsamt / International Office (AAA) der Wunschhochschule.

4.2.1 Hochschulbewerbung direkt an der „Wunsch“-Hochschule

Für Ausländer ist das Akademische Auslandsamt der gewählten Hochschule die erste Anlaufstelle im Bewerbungsverfahren. Hier werden Informationen und Auskünfte zur Studienplatzbewerbung sowie der Antrag auf Immatrikulation für ausländische Studienbewerber in zulassungsfreie Studiengänge gegeben. Dieser wird dann mit den vollständigen Unterlagen bei der betreffenden Hochschule oder bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) eingereicht.

Die Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt für Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates bei der Stiftung für Hochschulzulassung (siehe Kapitel 4.2.3).

4.2.2 Hochschulbewerbung über uni-assist

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienplatzbewerber nicht mehr selbst, sondern überlassen dies zur Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Dabei übernimmt uni-assist für die Mitgliedshochschulen die formale Vorprüfung bei ausländischen Studienbewerbern bezüglich der Hochschulzugangsberechtigung, der Sprachkenntnisse und weiterer studiengangsspezifischer Anforderungen. Bewerbungen, die den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen entsprechen, werden von uni-assist an die jeweilige Hochschule weitergeleitet. Dort werden die Daten in das hochschulinterne Zulassungsverfahren integriert. Für die Studienplatzvergabe ist die Hochschule selbst zuständig.

Folgende Thüringer Hochschulen bearbeiten Studienbewerbungen von Bildungsausländern über uni-assist:

- Fachhochschule Jena
- Friedrich-Schiller-Universität Jena (nur für Zahnmedizin, Medizin, Pharmazie)
- Fachhochschule Nordhausen.

Notwendige Unterlagen für eine Hochschulbewerbung über uni-assist:



- je Hochschulbewerbung ein Antragsformular von uni-assist (Download auf der Homepage, siehe Link 13)
- Original der Hochschulzugangsberechtigung (Abschlusszeugnis) und deutsche Übersetzung jeweils als amtlich beglaubigte Kopie
- gegebenenfalls Nachweise über Aufnahmeprüfungen sowie deren deutsche Übersetzung als amtlich beglaubigte Kopie
- Sprachnachweise als amtlich beglaubigte Kopie
- gegebenenfalls Praxisnachweise als amtlich beglaubigte Kopie
- Pass als einfache Kopie

Bewerbungen um einen Studienplatz können parallel an verschiedene Hochschulen gerichtet werden. Dafür sind die genannten Dokumente nur einmal an uni-assist zu schicken; lediglich das Antragsformular muss individuell für jede Hochschulbewerbung ausgefüllt werden.

Für die Bearbeitung durch uni-assist werden je nach Herkunftsland Gebühren zwischen 43 und 68 Euro für die erste Bewerbung und 15 Euro für jede weitere Bewerbung erhoben. Erst nach Zahlungseingang wird die Antragsbearbeitung vorgenommen. Weitere Informationen sind unter www.uni-assist.de zu finden.

4.2.3 Hochschulbewerbung über die „Stiftung für Hochschulzulassung“

In Deutschland gibt es Studiengänge, bei denen die Zulassung über einen bundesweiten Numerus Clausus (NC) geregelt ist. D.h. es wird vorab festgelegt, welcher Notendurchschnitt erforderlich ist, um ein Studium in der gewählten Fachrichtung aufnehmen zu können. Bewerbungen für derart zulassungsbeschränkte Fächer sind an die Stiftung für Hochschulzulassung (kurz: hochschulstart.de) zu richten. Eine Bewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung (siehe Link 14) gilt für folgende Studienfächer:

- Medizin
- Zahnmedizin
- Tiermedizin
- Pharmazie

Bei diesen Studienfächern gibt es bundesweit nur eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen. Die Studienbewerber werden durch die zentrale Studienplatzvergabe auf die vorhandenen Plätze in Deutschland verteilt. Die Studienbewerber können für diese Zuteilung Wünsche äußern, eine eigene Wahl der Hochschule ist jedoch nicht möglich.

Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Onlineantragstellung und der postalischen Einsendung der vollständigen Antragsunterlagen. Erst wenn beides fristgemäß bei hochschulstart.de vorliegt, gilt ein Antrag als ordnungsgemäß gestellt und wird bearbeitet. Folgende Bewerbungsfristen gelten für die Zulassung zum Wintersemester:

- Das online-Bewerbungsverfahren endet am 31. Mai um 24:00 Uhr des laufenden Jahres für diejenigen, die das Abitur, Fachhochschulreife sowie vergleichbare Abschlüsse vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben und sich bei hochschulstart.de bewerben möchten. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen anschließend bis zum 15. Juni eingereicht werden.
- Das online-Bewerbungsverfahren endet am 15. Juli des laufenden Jahres um 24:00 für die Bewerber, die das Abitur, die Fachhochschulreife sowie vergleichbare Abschlüsse zwischen dem 16. Januar bis einschließlich 15. Juli des laufenden Jahres erwerben. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen anschließend bis zum 31. Juli eingereicht werden.

Zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen zählen neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular unter anderem die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung / des Abiturzeugnisses. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorliegen – sollte dies nicht der Fall sein, ist den Unterlagen eine amtliche Übersetzung beizufügen.

Bislang sind nicht alle ausländischen Studienbewerber den deutschen Bewerbern gleichgestellt, weshalb verschiedene Bewerbungsverfahren für die vorgenannten Studiengänge gelten. Folgende ausländische Studienbewerber bewerben sich nach dem vorstehend beschriebenen, regulären Verfahren:

- Angehörige von Mitgliedstaaten der EU
- Angehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
- Bildungsinländer (Ausländer und Staatenlose mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung)

Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der Hochschule oder – sofern dies von der Hochschule vorgesehen ist – über das uni-

assist-Verfahren. Das gilt auch für Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands erworben und ein Studium in Deutschland abgeschlossen haben und nun ein Zweitstudium an einer deutschen Hochschule anstreben.

4.2.4 Indirekter Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung

Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber, die ihre Qualifikation außerhalb eines Staates der EU oder des EWR erlangt haben, werden häufig nicht als der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannt. In der Regel empfiehlt die Hochschule vorbereitend die Teilnahme an einem Studienkolleg und fordert die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung.

Liegen noch keine oder zu wenig Studienleistungen vor, vergibt die betreffende Hochschule eine bedingte Studienplatzzusage. Diese berechtigt zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung (ausführliche Bezeichnung: Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland). Wird diese erfolgreich absolviert, kann das Studium aufgenommen werden. Die Zulassung zum Studium ist fachgebunden. Das bedeutet, es ist nur ein Zugang zu dem Studienfach möglich, in welchem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde. Der Wechsel in ein grundsätzlich anderes Studienfach ist nur nach einer erneuten Feststellungsprüfung möglich.

4.3 Studienvorbereitung und Feststellungsprüfung am Studienkolleg

Ausländische Studienbewerber, deren Schulabschlusszeugnis nicht zum direkten Fachstudium an einer deutschen Hochschule berechtigt, haben die Möglichkeit die Hochschulzugangsberechtigung über den Besuch eines deutschen Studienkollegs zu erlangen.

Die Studienkollegs bieten ausländischen Studierenden eine sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an. Sie sind eine Art „Vorstudium“ oder „Studienvorbereitung“. Normalerweise dauert das Studienkolleg ein Jahr. In dieser Zeit werden sowohl Deutsch- als auch Fachkenntnisse in der angestrebten Studienrichtung vermittelt.

Der entsprechende zeitliche Umfang sieht wie folgt aus:

- Anzahl der Fächer: 5 bis 7
- Wochenstunden: 28 bis 32

Die Kollegiaten sind zur Anwesenheit während des gesamten Unterrichts und zur Teilnahme an den regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen verpflichtet.

In Thüringen gibt es derzeit ein staatliches Studienkolleg. Hierbei handelt es sich um eine der Fachhochschule Nordhausen zugeordnete Bildungseinrichtung.



Staatliches Studienkolleg in Thüringen

Weinberghof 3

99734 Nordhausen

Tel.: 03631 – 90 29 29

Fax: 03631 – 29 33

E-Mail: studienkolleg-nordhausen@t-online.de

Internet: www.fh-nordhausen.de/staatliches-studienkolleg.html

Ansprechpartner:

Herr Lutz Herfurth (Leiter des Studienkollegs)

Tel.: 03631 – 420 600

E-Mail: herfurth@fh-nordhausen.de

Frau Kathrin Gehrke (Stellvertretende Leiterin des Studienkollegs)

Tel.: 03631 – 420 602

E-Mail: gehrke@fh-nordhausen.de

Frau Kerstin Scholze (Integrationsbeauftragte)

Tel.: 03631 – 420 606

E-Mail: scholze@fh-nordhausen.de

4.3.1 Zugang und Aufnahmetest

Zu einem Besuch des Studienkollegs in Nordhausen berechtigt sind alle Studienbewerber mit einer „bedingten Studienplatzzusage“ einer Thüringer Hochschule. Vor Besuch des Studienkollegs muss zusätzlich ein Aufnahmetest absolviert werden. Je nach Kursvorgabe der Hochschule muss entweder ein Deutschtest oder ein Deutsch- und Mathematiktest in schriftlicher Form abgelegt werden. Der Aufnahmetest dauert insgesamt 150 Minuten (Deutsch 75 Minuten und Mathematik 75 Minuten). Testbeispiele sind auf der Homepage des Studienkollegs (siehe Link 15) zu finden.

Die Registrierung für den Aufnahmetest erfolgt am Prüfungstag unmittelbar vor dem Test, vorherige Anmeldungen sind nicht erforderlich (die jeweiligen Prüfungstermine finden Sie auf der Internetseite des Studienkollegs unter „Aufnahmetest“, siehe Link 15). Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung vorzulegen:



- bedingte Zulassung einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität im Freistaat Thüringen
- die eigene, aktuelle Postadresse
- ein gültiges Ausweisdokument

Die Benachrichtigung über das Testergebnis wird per Post zugeschickt. Bei bestandener Aufnahmeprüfung kann mit dem Studienkolleg unter Berücksichtigung der vorhandenen Plätze begonnen werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Dazu kann ein vorbereitender sechsmonatiger Vorkurs besucht werden.

4.3.2 Kursangebote

Das zu besuchende Fächer- bzw. Kursangebot richtet sich nach dem angestrebten Studienschwerpunkt.

Table 1: Kursangebote des staatlichen Studienkollegs Nordhausen

Kursart	Erläuterung	Unterrichtsfächer
T-Kurs	Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch Mathematik Physik Chemie Informatik
M-Kurs	Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge	Deutsch Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik
G-/S-Kurs	Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge	Deutsch Sozialkunde Literatur Geschichte Englisch
W-Kurs	Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch Mathematik Volkswirtschaftslehre Sozialkunde Informatik Englisch

4.3.3 Feststellungsprüfung

Alle Bildungsausländer, die eine „bedingte“ Studienplatzzusage von ihrer Wunschhochschule erhalten, müssen die Feststellungsprüfung ablegen. Diese kann extern (d. h. ohne den vorbereitenden Besuch des Studienkollegs) oder im Anschluss an das Studienkolleg erfolgen. Für die verschiedenen Studienrichtungen müssen die nachstehenden schriftlichen Prüfungen absolviert werden:

Tabelle 2: Inhalte der schriftlichen Feststellungsprüfungen entsprechend der gewählten Studienrichtung

Studienrichtungen	Schriftliche Feststellungsprüfungen
Technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch, Mathematik, Physik oder Chemie
Medizinische und biologische Studiengänge	Deutsch, Biologie oder Chemie, Physik oder Mathematik
Sprachliche, künstlerische und geisteswissenschaftliche Studiengänge	Deutsch, Geschichte, Literatur oder Sozialkunde
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre

Für eine externe Prüfung müssen sich die Studienbewerber schriftlich am Studienkolleg mit Nachweis einer „bedingten Studienplatzzusage“ einer Thüringer Hochschule bewerben. Die Feststellungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Mit Bestehen der Feststellungsprüfung erlangen die Prüflinge eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Der erfolgreiche Abschluss der Feststellungsprüfung garantiert jedoch keine Zulassung für den gewünschten Studiengang.

4.3.4 Status der Besucher eines Studienkollegs und Kosten

Eingeschriebene Teilnehmer am staatlichen Studienkolleg sind als ordentliche Studenten an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert. Demnach ist auch ein Semester- und Verwaltungskostenbetrag in Höhe von ca. 120 Euro zu entrichten. Der Besuch des Studienkollegs selbst ist kostenfrei.

4.3.5 Finanzierung

Für den Besuch des Studienkollegs besteht ein Anspruch auf BAföG, wobei dies auch nach Überschreiten des 30. Lebensjahres unter gewissen Bedingungen möglich ist. Das BAföG sollte wegen der langen Bearbeitungszeit (ca. 6 Wochen) so früh wie möglich beantragt werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Kapitel 7.

Eine weitere Finanzierungsquelle ist das Kindergeld, auf das unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht.

4.4 Nachweis von Sprachkenntnissen

Um ein Studium an einer deutschen Hochschule aufnehmen zu können, müssen ausländische Studienbewerber nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

Insofern die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen als gleichwertig anerkannt ist und ausreichend Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die DSH-Prüfung abgelegt werden (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber). Nach Bestehen der Prüfung kann das Studium begonnen werden.

Hat der Studienbewerber bereits vor Ort oder im Heimatland Deutschkurse besucht, ohne eine Sprachprüfung abzulegen, sind diese Nachweise dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule beizulegen. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH-Prüfung möglich ist, ohne vorher einen weiteren Deutschkurs besuchen zu müssen.

Sind keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden oder wurde die DSH-Prüfung nicht bestanden, kann ein Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besucht werden. Der Besuch eines solchen Kurses muss bei der Hochschule beantragt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Sprachkurs ist eine bereits erteilte Zulassung zu einem Fachstudium. Sollte die Hochschule keinen eigenen Sprachkurs anbieten, so kann dieser auch bei Volkshochschulen, Sprachschulen o. ä. Anbietern belegt werden, was mit Kursgebühren verbunden ist.

Über die beschriebenen Wege hinaus gibt es die Möglichkeit einer Befreiung von der DSH-Prüfung. Dies betrifft Studienbewerber, die das Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch eine der folgenden Prüfungen nachweisen können:

- das kleine oder große deutsche Sprachdiplom des Goethe-Institutes
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes
- das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- die TestDaF-Prüfung, Stufe 4 oder 5

Weiterhin befreit sind Bewerber, welche die Feststellungsprüfung am Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.

4.5 Exkurs: Führung ausländischer akademischer Grade in Thüringen

Nach einem Hochschulstudium wird neben dem Abschluss in der Regel ein akademischer Grad verliehen. Ausländische Hochschulgrade (z. B. Bachelor, Diplom, Dokortitel) können in Thüringen genehmigungsfrei geführt werden. Jeder Inhaber eines akademischen Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung des Grades erfüllt sind (§ 53 ThürHG). Es muss erkennbar sein, dass ein im Ausland erworbener Grad vorliegt. **Ein Verfahren zur Umwandlung eines ausländischen in einen inländischen Grad ist nur noch für Spätaussiedler möglich (Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades).**

Die Führung eines akademischen Grades gehört zum Bereich der akademischen Anerkennung. Das Führen des akademischen Grades sagt allerdings nichts darüber aus, inwieweit der dazugehörige Hochschulabschluss beruflich genutzt werden kann. Um die berufliche Verwendungsmöglichkeit der Hochschulqualifikation zu prüfen, ist die Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorgesehen. Bei Hochschulabschlüssen in reglementierten Berufen (z. B. Ärzte, Lehrer) sind

die entsprechenden Anerkennungsverfahren je nach Berufsbereich zu beachten. Detaillierte Auskünfte zu den Verfahren finden sich in Kapitel 6.

Allgemeine Regelung der Gradführung

Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Regeln, die bei der Gradführung beachtet werden müssen, findet sich im Merkblatt der zuständigen Stelle – in Thüringen ist dies das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (siehe Link 16).

Voraussetzungen der Gradführung

- der akademische Grad muss von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule *und*
- aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden sein (außer bei Ehrengraden).

Eine Zusammenfassung der allgemeinen Regelung zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 3: Allgemeine Regelung zur akademischen Gradführung

Regel	Beispiel
In Originalform (wie auf der Originalurkunde), mit Angabe der verleihenden Hochschule	Кандидат медичних наук, Дніпропетровська державна медицина академія (Originalform)
Buchstabengetreu in lateinisch (wenn Original nicht in lateinischer Schrift)	kandidat medycnych nauk, Dnipropetrovska derzavna medycna akademija (Transliteration)
Wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern dahinter	(Kandidat der medizinischen Wissenschaften, Medizinische Akademie Dnepropetrowsk)
Ggf. Abkürzung, die im Herkunftsland zugelassen / nachweislich üblich ist	k.m.n., Medizinische Akademie Dnepropetrowsk (Abkürzung)

Beispiel-Visitenkarte

(Empfohlene Form der zuständigen Stelle)

Hinweise dazu, ob die ausländische Hochschule im Herkunftslands anerkannt ist sowie zur Transliteration, Übersetzung und zu Abkürzungen finden sich in der Datenbank ANABIN www.anabin.kmk.org. Ausländische anerkannte Hochschulen sind dort mit H+ gekennzeichnet.



Sonderregelungen

Neben der allgemeinen Regelung ist eine Reihe von Ausnahmen zu beachten, die im Merkblatt der zuständigen Stelle detailliert aufgeführt werden.

Verfahren für Spätaussiedler

Anerkannten Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen kann auf Antrag eine Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades erteilt werden, sofern die ausländischen Abschlüsse den inländischen Abschlüssen gleichwertig sind.

Folgende Unterlagen sind für das Verfahren einzureichen:



- Ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (siehe hierzu Link 17)
- Ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf (siehe hierzu Link 18)
- Zeugnis über die Hochschulreife, z. B. Abitur-, Maturazeugnis, Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat (in Kopie des Originals)
- Hochschulprüfungszeugnisse, die im Zusammenhang mit der den Grad verleihenden Urkunde stehen (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)

bitte Fortsetzung auf der folgenden Seite beachten



Fortsetzung

- Übersetzung des Hochschulprüfungszeugnisses durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
- Promotions- bzw. Diplomurkunde (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
- Übersetzung der Promotions- bzw. Diplomurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
- Bescheinigung aus dem amtlichen Melderegister über die Hauptwohnung (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
- Heiratsurkunde, sofern in der Verleihungsurkunde ein anderer als der jetzt geführte Familienname angegeben ist (in Kopie des Originals) Übersetzung der Urkunde zur Namensänderung (beglaubigte Kopie)
- Übersetzung der Heiratsurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
- Spätaussiedler-Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
- Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals).
- Bescheinigung bei Namensänderung

Die Übersetzungen müssen von einem amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer in Deutschland erstellt worden sein.

Eine Übersicht finden Sie unter: www.justiz-uebersetzer.de.

Kosten

Für das Verfahren der Genehmigung der Gradführung für Spätaussiedler wird eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro (im Regelfall, Kosten bis 300 Euro möglich) erhoben. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld kann auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Gebührenbefreiung erfolgen.

Auf Anfrage erteilt das zuständige Ministerium außerdem kostenpflichtige allgemeine Rechtsauskünfte zur Gradführung als Empfehlung, die keine rechtlich bindende Wirkung haben. Je nach Aufwand entsteht eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro (im Regelfall, Kosten bis 300 Euro möglich). Das Antragsformular „auf Erteilung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades, Hochschultitels oder Hochschultätigkeitsbezeichnung“ finden Sie unter Link 19.



Zuständige Stelle

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat 45
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

Tel.: 0361 - 379 4824

Fax: 0361 - 379 4005

E-Mail: poststelle@tmbwk.thueringen.de

i

Wichtig

Die falsche Führung eines akademischen Grades stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.